



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Tätigkeitsbericht

nach dem Gesetz über Wohnformen und
Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt
für das Jahr 2015

Tätigkeitsbericht
nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe des
Landes Sachsen-Anhalt
(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA)
vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)
für das Jahr 2015

I. Grunddaten

1. Übersicht
2. Schließungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten
4. Bewohnermitwirkung

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

V. Trends

VI. Erläuterungen

VII. Gesetzliche Grundlage

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

IX. Zweck

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0	0
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	476	30889
vollstationär (ohne Hospiz)	459	30681
Kurzzeitpflege	11	148
Hospize	6	60
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	229	9171
Untereinrichtungen/ Standorte	147	1728
gesamt	705	40060

Die Zahlen zeigen einen Rückgang an stationären Pflegeeinrichtungen um 17 bei gleichzeitiger Platzerweiterung um 161 Plätze gegenüber dem Jahr 2014 auf. Die Rückläufigkeit der Anzahl der vollstationären Einrichtungen resultiert zum einen aus der Schließung von 12 Einrichtungen im Jahr 2015, zum anderen aus der rechtlichen und strukturellen Umwandlung von Pflegeeinrichtungen in Strukturen des betreuten Wohnens. Im Bereich der Behindertenhilfe gibt es einen Zuwachs um eine stationäre Einrichtung gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der Untereinrichtungen verringerte sich von 237 auf 147. Die Platzzahl der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ging gegenüber 9479 Plätzen im Jahr 2014 auf 9171 zurück. Die Verringerung der Untereinrichtungen/ Standorte resultiert vor allem daraus, dass eine andere statistische Erfassungsweise durch die Heimaufsicht erfolgt, bei der jeweils mehrere Untereinrichtungen einer Haupteinrichtung gebündelt werden. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen 723 mit 40.275 Plätzen.

* Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	47	464
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	32	250

Die Zahlen zeigen einen leichten Zuwachs von Plätzen bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gegenüber dem Jahr 2014. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen 61 mit 530 Plätzen. Es wird zunehmend von der Möglichkeit der Bildung einer Wohngemeinschaft Gebrauch gemacht, um auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz ambulant vor stationär zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen.

2. Schließungen/ Standortverlagerungen2.1 Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/ Standorte)

Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet

	Anzahl	Plätze
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	2	68
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	12	407
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	56	342

Hierzu zählen auch Umwandlungen von stationären Einrichtungen in ambulante Betreuungsformen, insbesondere im Bereich der Menschen mit Behinderungen.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	2	20
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	8	39

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% für betreuende Tätigkeiten	646
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	52
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	5

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelt die zum Bundes-Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung, die nach § 35 WTG LSA bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen weiter gilt. Hiernach dürfen betreuende Tätigkeiten im Heim nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Im Rahmen betreuender Tätigkeiten muss mindestens einer der Beschäftigten eine Fachkraft sein. Bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern muss mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

Dieses Erfordernis spiegelt sich in der sogenannten Fachkraftquote von mindestens 50 % wider. Im Jahr 2015 wurden Unterschreitungen dieser Fachkraftquote in 57 stationären Einrichtungen festgestellt. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt einen Mangel gem. 22 WTG LSA dar und kann dementsprechend ordnungsrechtliches Tätigwerden der Behörde auslösen.

Die Zahlen hierfür fließen in die Übersicht zu III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungs-gremium und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der jeweiligen Wohnform (HeimmwV).

4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	547
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	3
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	128
davon	
Anzahl Einrichtungen der Kurzzeitpflege	9

4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	0
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	28
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	0

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Anzahl

Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA

7

(Aufgrund von dazu im Laufe des Jahres 2014 ergangener Rechtsprechung wurden die Berichte vorläufig ausgesetzt.)
Einzelne Träger baten ausdrücklich um Erstellung eines Qualitätsberichts.

2. Beratungen

Anzahl

Beratungen gesamt

759

Einen großen Raum in der Tätigkeit der Behörde nach dem WTG LSA nimmt die Beratung ein. Hierbei unterscheiden sich die Beratungen nach untenstehender Gliederung.

2.1 Stationäre Einrichtungen

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA

158

Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder
Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA

28

Personen, die ein berechtigtes Interesse haben,
über das WTG LSA informiert zu werden

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA

570

auf Antrag Personen und Träger bei der Planung,
Schaffung und dem Betrieb

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	2

2.3 Selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	1

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2015 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	763	587	176
davon			
Regelprüfungen	645	492	153
davon			
gemeinsam mit dem MDK	30	30	0
Nachfolgeprüfungen	32	28	4
davon			
gemeinsam mit dem MDK	10	10	0
Anlassprüfungen	86	67	19
davon			
zur Nachtzeit	2	2	0
gemeinsam mit dem MDK	21	21	0
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.2 Prüfungen nach § 20 WTG LSA	49	27	22
davon			
Erstprüfungen	12	1	11
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
Anlassprüfungen	37	26	11
davon			
gemeinsam mit dem MDK	1	1	0

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich 1x jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Sachverständigen oder dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

	Anzahl
Verzicht auf Prüfungen gesamt	129
davon	
nach Prüfung durch den MDK	71
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	24
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	0

Bei 129 Einrichtungen wurde 2015 gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA auf eine Prüfung verzichtet. Im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Stammeinrichtungen geprüft. Unselbstständige Untereinrichtungen und Standorte, wie Paarwohnen, Außenwohngruppen usw., wurden nur anlassbezogen geprüft.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Anzahl
Mängel in der Pflegequalität	29
Mängel in der Betreuungsqualität	16
Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung	30
Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation	51
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses	48
Mängel in der Personalausstattung	24
Mängel in der Arbeitsorganisation	7
Bauliche Mängel	3
Hygienemängel	12
Mängel bei der Medikamentenversorgung und -aufbewahrung	44
Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen	4
Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	2
Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	11
Mängel bei der Entgelterhöhung § 14 WTG LSA	0

5. Beschwerden

(Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl
Beschwerden gesamt	140
Pflege-/Betreuungsqualität	94
davon	
Durchführung der Pflege	63
Durchführung der sozialen Betreuung	3
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	0
Hauswirtschaft	6
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	7
Selbstbestimmung und Lebensqualität	8
Hygiene	12
Bewohnermitwirkung	0
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Einrichtungsleitung	0
Schulung der Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher	0
Entgelterhöhungen	8
Bauliche Anforderungen	4
Sonstiges	11

6. Befreiungen

	Anzahl
Befreiungen gesamt	10
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	10
Befreiungen nach § 11 Heimpersonalverordnung	0
Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	0

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA

	Anzahl
Mängelberatungen gesamt	174
<u>1.1 Stationäre Einrichtungen</u>	
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	116
Hospize	42
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	16
<u>1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen</u>	
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
Anordnungen gesamt	4
<u>2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA</u>	4
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Anzahl
Beschäftigungsverbote gesamt	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Anzahl
Aufnahmestopps gesamt	2
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 und 17 WTG LSA nicht erfüllt sind und jeweils Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

	Anzahl
Untersagungen gesamt	0
davon	
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
<u>5.1 Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>5.2 Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Anzahl
Bußgeldbescheide gesamt	5
Stationäre Einrichtungen	5
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

V. Trends

Neben den klassischen Betreuungsformen in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe gewinnen sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen an Bedeutung.

In Sachsen-Anhalt bestanden zum Erhebungszeitpunkt 69 sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen für 714 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Initiierung und Begleitung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfolgt in Sachsen-Anhalt sehr unterschiedlich. So gehen Impulse sowohl von ambulanten Pflegediensten als auch von Wohnungsgesellschaften und –genossenschaften, Vereinen und Trägern stationärer Einrichtungen aus.

Auch entstehen im Bereich der Pflege weiterhin neue Einrichtungen.

VI. Erläuterungen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt.

Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) neu geregelt.

VII. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 9. Dezember 2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26. Februar 2011 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat.

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

IX. Zweck

Hauptzweck des neuen Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusi-

chern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden.

Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

Hierbei unterscheidet das Gesetz drei Kategorien:

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Die stationären Einrichtungen werden idR einmal jährlich unangemeldet geprüft mit der Möglichkeit jederzeitiger Anlassprüfungen. Auf eine Regelprüfung kann verzichtet werden, wenn die Einrichtung in dem selben Zeitraum durch andere Prüfinstitutionen (MDK, Prüfdienst der PKV) oder Sachverständige mit positivem Ergebnis geprüft worden ist.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind.

Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Die sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit gleichzeitiger Beratung durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen überprüft, dass heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden über die Wohnform gekommen ist. Dabei geht die Heimaufsicht jeder Beschwerde nach.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind dagegen solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) - nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

Aufgabe der zuständigen Behörde (Heimaufsicht) ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen. Hierzu führt die Behörde wiederkehrende unangekündigte und nur im Ausnahmefall angekündigte Prüfungen sowie Anlassprüfungen in den stationären Einrichtungen durch.

Ziel der Prüfungen ist die Feststellung, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, nämlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften und betreuter Wohngruppen. Im Gegensatz zum ein- bzw. zweijährigen Prüfzyklus in stationären Einrichtungen erfolgt bei den sonstigen nicht selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach der Erstprüfung (im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme) eine erneute Prüfung erst im Bedarfsfall (Beschwerde oder anderweitig bekannt gewordene Defizite in der Wohngemeinschaft).

Stellt die Behörde im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, führt sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium, namentlich Mängelberatung oder Anordnung zur Mängelbeseitigung, in schwerwiegenden Fällen Verbot der weiteren Beschäftigung von Mitarbeitern oder Leitung, erforderlichenfalls auch Untersagung des Betriebs der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform durch.

Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 606 „Heimaufsicht“
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Roscher (Referatsleiterin)

Telefon: 0345 514 3051
Fax: 0345 514 3186

E-Mail: marion.roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de

Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: 0345 514 0
Fax: 0345 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Bildnachweis Deckblatt:
<http://www.freeimages.com>